

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

## **Jamaika**

(Jamaika)

Stand: Mai 2021

### **a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** (Certificate of no impediment), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registrar General's Department)

oder

**Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die jamaikanische Konsularvertretung in Deutschland in Form einer Eheunbedenklichkeitsbescheinigung

### **b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Jamaika**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den jamaikanischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

### **c) Legalisation / Apostille**

In Jamaika ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.